

statuten 2026



1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	5
3. Organe	11
4. Finanzen	19
5. Statutenänderungen	20
6. Auflösung des Vereins	21
7. Schlussbestimmungen	22

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet.

- a) FIFA Fédération Internationale de Football Association
- b) UEFA Union Européenne de Football Association
- c) SFV Schweizerischer Fussballverband
- d) FVRZ Fussballverband Region Zürich
- e) ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Wird in diesen Statuten die "schriftliche" Form vorausgesetzt, schliesst dies immer auch die elektronische Form ein.

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Unter dem am 25. August 1945 angenommenen Namen Fussballclub Witikon besteht ein am 22. April 1933 als Sportclub Ebmatingen/Binz gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, mit Sitz in Zürich.
- Art. 2** Der Fussballclub Witikon bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 3** Der Fussballclub Witikon ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art, sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- Art. 4** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- Art. 5** Die Vereinsfarben sind rot/weiss.
- Art. 6** Der Fussballclub Witikon kann sich mit anderen Sportvereinen, deren Zweck mit den in Art. 2 genannten übereinstimmen, zusammenschliessen oder eigene Untersektionen bilden.
- Art. 7** Der Fussballclub Witikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den Fussballclub Witikon sowie seine Mitglieder, Spieler:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen verbindlich.

Art. 8

Der Fussballclub Witikon setzt sich für einen respektvollen und fairen Fussballsport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Fussballclub Witikon anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Als Mitglied des SFV unterstehen der Fussballclub Witikon und seine Mitglieder dem Ethik-Statut von 2015 und dem Doping-Statut von Swiss Olympic vom 1. Januar 2025, sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 9** Jede Person, die die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Fussballclub Witikon ersuchen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Art. 10** Aufnahmegesuche sind dem Fussballclub Witikon schriftlich einzureichen. Die Aufnahme von Aktiv-, Senioren-, Junioren- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 11** Auf Antrag kann die Vereinsversammlung für einzelne Mitgliederkategorien eine Eintrittsgebühr festlegen.

Kategorien von Mitgliedern

- Art. 12** Der Verein setzt sich zusammen aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Seniorenmitgliedern
 - c) Juniorenmitgliedern
 - d) Passivmitgliedern (in weitere Kategorien einteilbar)
 - e) Freimitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern

Art. 13 Die Zugehörigkeit zu den Aktiven, Senior:innen, und Junior:innen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV.

Art. 14 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden, die einen ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Die Passivmitgliedschaft ist auch juristischen Personen möglich.

Art. 15 Zum Freimitglied können langjährige Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Zum Ehrenmitglied kann jedermann ernannt werden, der sich um den Verein oder um den Fussballsport im Allgemeinen auf aussergewöhnliche Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung der Frei- und Ehrenmitglieder, auf Antrag des Vorstands, muss durch die Vereinsversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorschläge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Die Mitglieder aller Kategorien des Fussballclub Witikon haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder aller Kategorien, welche an der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Vereinsversammlung anwesend sind.

Juniorenmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können ihr Stimm- und Wahlrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.

Ein oder mehrere gesetzliche Vertreter können ihre Kinder als Juniorenmitglieder vertreten, verfügen aber für diese Vertretung in jedem Fall nur über ein Stimm- und Wahlrecht pro Juniorenmitglied.

Im Übrigen ist eine Vertretung an der Vereinsversammlung ausgeschlossen.

- b) über das Vereinsgeschehen in geeigneter Weise orientiert zu werden;
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden;
- d) Aktiv-, Senioren-, und Juniorenmitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 17

Die Mitglieder des Fussballclub Witikon haben die Pflicht

- a) das Ansehen des Fussballclub Witikon und seine Interessen in jeder Lage zu wahren;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des Fussballclub Witikon zu befolgen;
- c) sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und die entsprechenden Vorschriften in den Reglementen der Verbände sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic von 2015 zu befolgen.
- d) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Funktionär:innen und Trainer:innen des Fussballclub Witikon Folge zu leisten;
- e) die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge und die obligatorischen Mindestbeiträge für vereinsinterne Sponsoring-Veranstaltungen fristgerecht zu bezahlen;
- f) den Fussballclub Witikon für sie betreffende Bussen, Gebühren und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Fussballclub Witikon hervorgehen.

Art. 18

Für Aktiv- und Seniorenmitglieder ist die Teilnahme an den Vereinsversammlungen obligatorisch.

Begründete Entschuldigungen sind ausschliesslich und schriftlich an den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten zu richten. Wer einer Vereinsversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand gebüsst wer-

den. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstands ist definitiv.

Art. 19 Jedes Aktiv-, Senioren-, und Juniorenmitglied ist zudem verpflichtet, sich genau über die Leistungen seiner Versicherungen zu orientieren. Der Fussballclub Witikon kann für durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder sonstige Schäden entstandene Kosten oder Haftungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 20 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis, einer Busse oder dem Ausschluss vom Trainings- und Wettspielbetrieb bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

9

Auflösung der Mitgliedschaft

Art. 21 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Übertritt, Ausschluss oder Hinschied.

Art. 22 Austrittsgesuche von Aktiv-, Senioren-, und Juniorenmitgliedern können grundsätzlich nur auf Ende eines Vereinsjahrs schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

Der Vorstand kann begründete Ausnahmen bewilligen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Art. 23 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 24 Übertrittsgesuche bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

Art. 25 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- a) die Statuten schwerwiegend verletzt;
- b) sich Anordnungen von Offiziellen des Vereins wiederholt widersetzt hat;
- c) den Verpflichtungen gegenüber dem Fussballclub Witikon nicht nachgekommen ist;
- d) sich der Vereinsmitgliedschaft unwürdig erweist, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses;
- e) den finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid rekurren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Vereinsversammlung einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig, wobei für einen definitiven Ausschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Vereinsversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 26 Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 27 Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

11

3 Organe

Art. 28 Die Organe des Fussballclub Witikon sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Kommissionen.

Die Vereinsversammlung

Art. 29 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 30 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisor:innenberichtes;
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie den Mitgliedern der Revisionsstelle;
- g) Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien, der obligatorischen Mindestbeiträge für vereinsinterne Sponsoring-Veranstaltungen, sowie von Eintrittsgebühren und Bussen;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Genehmigung von Reglementen;

- j) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Genehmigung von Statutenänderungen;
- l) Ernennung und Ehrungen von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- m) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- n) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 31 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

13

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert fünf Wochen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Hinsichtlich der Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Vereinsversammlung.

Art. 32 Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

An der Vereinsversammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über rechtzeitig eingereichte Anträge gültig beschlossen werden.

Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 33

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Heben der Hand statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- a) Ehrungen (Art. 15);
- b) Definitiver Ausschluss von Mitgliedern (Art. 25);
- c) Beratung und Beschlussfassung über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge (Art. 32);
- d) Wiedererwägungsanträge (Art. 34);
- e) Festsetzung von Bussen (Art. 45);
- f) Statutenrevision (Art. 47);
- g) Vereinsauflösung (Art. 50).

Art. 34

Auf Wiedererwägungsanträge gegen gefasste Beschlüsse ist einzutreten:

- a) auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten;
- b) auf Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 35 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c) weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Dem Vorstand haben stets mindestens drei Personen anzugehören.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

15

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sie dürfen nicht länger als zwölf Jahre in derselben Funktion im Vorstand tätig sein.

Im Vorstand sollen möglichst alle Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Auf eine Quotenregelung wird verzichtet.

Art. 36 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) einwandfreie Führung der Geschäfte und des Finanzwesens;
- b) die Vertretung des Vereins aussen;
- c) die Organisation und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes;
- d) die Information der Vereinsmitglieder über das Vereinsgeschehen, mittels geeigneter Print- oder elektronischer Medien;
- e) die jährliche Berichterstattung an die ordentliche Vereinsversammlung;

f) die Umsetzung der Vereinsversammlungsbeschlüsse;

Art. 37 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar, die mündig sind.

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 38 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst ersetzen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem

unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessentenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 39 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Die Revisionsstelle

Art. 40 Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsrevisor:innen. Sie sind wieder wählbar.

Als Revisoren:innen sind alle mündigen Personen wählbar. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Wahlvorschläge können nur aus der Vereinsversammlung gemacht werden.

Die Revisoren:innen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung.

Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Kommissionen

Art. 41 Nach Bedarf können vom Vorstand Kommissionen gebildet werden. Alle Mitglieder können zu einer Kommissionstätigkeit verpflichtet werden. Zur Mitarbeit in Kommissionen können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

Jede Kommission ist direkt dem Vorstand untergeordnet. Über die Kommissionstätigkeit ist der Vorstand laufend zu unterrichten.

4 Finanzen

Art. 42 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) den von der Vereinsversammlung festgesetzten obligatorischen Mindestbeiträgen für vereinsinterne Sponsoring-Veranstaltungen;
- c) Eintrittsgebühren;
- d) Subventionen;
- e) Werbeeinnahmen;
- f) Sponsoring-Einnahmen;
- g) Nettoerträge aus Vereinsveranstaltungen;
- h) Schenkungen und andere Beiträge;

Art. 43 In den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitglieder sind die persönlichen Verbandsgebühren eingeschlossen.

Art. 44 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

Ehren-, Frei-, Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 45 Die Vereinsversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Festsetzung von Bussen beschliessen.

- Art. 46** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Statutenänderungen

20

- Art. 47** Eine Statutenrevision kann nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Art. 48** Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut gleichzeitig mit der Traktandenliste der betreffenden Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Anträge auf Statutenänderungen von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

6 Auflösung des Vereins

- Art. 49** Eine Auflösung des Fussballclub Witikon kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- Art. 50** Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins eintreten.
- Art. 51** Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission gebildet.
- Art. 52** Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Behörde der Stadt Zürich hinterlegt werden, bis sich in Zürich-Witikon ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in Zürich-Witikon kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Behörde der Stadt Zürich den hinterlegten Betrag einem Sportverein in Zürich-Witikon vermachen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 53 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 54 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch das Zentralsekretariat des SFV und der Vereinsversammlung des Fussballclub Witikon in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 29. März 2012 sowie alle früheren Ausgaben.

Genehmigt an der 93. ordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2026.

FUSSBALLCLUB WITIKON

Der Präsident:



M. Grob

Der Vizepräsident:



R. Braun



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 13.07.2026



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst